

Name:

DIE MITTE

Kurzbezeichnung:

MITTE

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Schöne Aussicht 54
65193 Wiesbaden
z. H. Herrn Dr. Hellmut Kachel**

Telefon:

(01 72) 6 84 11 67

Telefax:

-

E-Mail:

info@die-mitte-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 10.08.2012)

Name:

DIE MITTE

Kurzbezeichnung:

MITTE

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Vorsitzender: | Dr. Hellmut Kachel |
| Stellvertreter: | Stefan Hornke |
| Schatzmeisterin: | Agnes Tistler-Kachel |
| Polit. Geschäftsführer: | Torsten Hornung |
| Generalsekretär: | Ferdinand Mitterlehner |
| Pressesprecherin: | Prof. Dr. Claudia Christ |
| Beisitzer: | Barbara Weigt |
| | Peter Scuhr |

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei

Die Mitte

Version 1.2 vom 12.07.2012

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 - Name, Sitz, Organisationsform und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Mitte ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

(2) Die Mitte führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Namen lautet DIE MITTE, die Kurzbezeichnung lautet MITTE. Landesverbände führen den Namen der Bundespartei verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Der Sitz der Bundespartei ist Wiesbaden.

(4) Die Partei wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) verfaßt. Der Verein ist durch den Vorstand beim zuständigen Vereinsregister eintragen zu lassen.

(5) Das Tätigkeitsgebiet der MITTE ist die Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die in der MITTE organisierten Menschen werden geschlechtsneutral als Parteimitglieder oder einfach Mitglieder bezeichnet.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied der MITTE kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der MITTE anerkennt.

(2) Mitglied der MITTE können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der MITTE und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der MITTE widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der MITTE wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird

1. die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.
2. jedes Mitglied ist entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich begründet werden.

(2a) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

(2b) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(3) Die Aufnahme setzt voraus, dass der/die BewerberIn im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und nicht schon Parteimitglied bei der MITTE ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Parteimitglied sein möchte.

(4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seiner bisherigen und der dem neuen Wohnsitz entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Jedes Parteimitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder der MITTE

(1) Jedes Parteimitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der MITTE zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der MITTE zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der

Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur dort in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, in der er seinen der Partei angezeigten Wohnsitz hat (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

(2) Interna können per mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen der Partei angezeigten Wohnsitz im Gebietsverband hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. (Aktives Wahlrecht)

(5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der MITTE und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der MITTE.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der MITTE verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss werden vom Bundesvorstand beschlossen und beantragt. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen

erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Mitte sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der MITTE, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(7) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 7 - Gliederung

(1) Die MITTE gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

§ 8 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der MITTE zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der MITTE richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 - Organe der Bundespartei

(1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 13.01.2012.

§ 9a - Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Politischen Geschäftsführer, dem Generalsekretär, dem Pressesprecher sowie 2 Beisitzern.

(2) Der Bundesvorstand vertritt die MITTE nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre einmal gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Parteimitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
3. Dokumentation der Sitzungen
4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach
(1)

(8) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

1. der Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.
2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

§ 9b - Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

(2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief oder Fax oder Mail mindestens 6 Wochen vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht. Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag bestätigt hat. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.

(6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(7) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(8) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wurden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 11 - Zulassung von Gästen

(1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.

(2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

§ 12 - Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der MITTE.

§ 13 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 14 - Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 15 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der MITTE sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

Abschnitt B: Finanzordnung

§ 1 - Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedsbeitrag

(1) Die Partei erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der jährliche Mitgliedsbeitrag orientiert sich am Jahreseinkommen des einzelnen Mitglieds. Die Einstufung erfolgt durch Selbsteinschätzung. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres bis Ende Juni ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ganz und ab 1. Juli eines Jahres mit 1/2 des Jahresbeitrages zu berechnen.

(3) Auf begründeten Antrag eines Beitrittswilligen kann der Bundesvorstand den Beschluss fassen, für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festzusetzen, oder ganz auf einen selbigen zu verzichten. Der Beschluss besitzt nur Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist an den für das Mitglied zuständigen Landesverband zu entrichten, bzw. wird von diesem eingezogen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 50% des Beitrags erhält der Bundesverband.

(6) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine weitergehende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 25%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 12,5%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 12,5%.

(7) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 6 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den Kreisverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen Kreisverband.

(8) Die MITTE empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine freiwillige Spende in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.

§ 3 - Verzug und Mahnung

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Im Falle des Verzuges ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller Gliederungen.

(3) Befindet sich ein Mitglied trotz 3-facher Mahnung jeweils im Abstand von wenigstens 14 Tagen und einer jeweils angemessenen Fristsetzung weiterhin im Verzug, so ist dies als Austrittserklärung zu werten und die Mitgliedschaft aufzulösen.

§ 4 - Kassen- und Kontoführung

(1) Alle ordentlich gegründeten Gebietsverbände sind zur eigenständigen Kassen- und Kontoführung berechtigt.

(2) Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, so ist die Kassen- und Kontoführung vom nächstübergeordneten Verband, der dieses Recht wahrnimmt, zu übernehmen.

(3) Barkassen sind zu vermeiden.

(4) Die Kassen- und Kontoführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.

(5) Die Hauptversammlung jedes Verbandes, der das Recht zur Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, hat jährlich zwei oder mehr Kassenprüfer aus ihrer Mitte zu wählen, die die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vornehmen und der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes berichten.

(6) Den Kassenprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung hat den Kassenprüfern Rede und Antwort zu stehen.

§ 5 - Jahresabschluss

(1) Es ist ein Jahresabschluss des Bundesverbandes, sowie, durch die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstände der Verbände, aller untergeordneten Verbände, zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhängen und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.

(2) Die Jahresabschlüsse sind spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

(3) Die Jahresabschlüsse der untergeordneten Gliederungen werden zum Zwecke der Erstellung eines Gesamtjahresabschlusses an die übergeordneten Gliederungen weitergeleitet.

(4) Der geprüfte Gesamtjahresabschluss (inkl. Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel) der MITTE wird vor seiner Weiterleitung an den Bundeswahlleiter und an den Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundesvorstand beraten.

(5) Jahresabschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnet.

(6) Der Bundesvorstand lässt den Jahresabschluss nach den Maßgaben der §§29 ff. PartG prüfen.

(7) Der geprüfte Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel wird jeweils bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres (gem. § 6 Abs. 2 12 i.V.m. §§ 23-31 PartG) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht.

§ 6 - Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufbewahrungsfrist für alle die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, namentlich unter anderem Belege, Bücher, Jahresabschlüsse, beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§ 7 - Spenden

(1) Alle ordentlich gegründeten Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.

(2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur dem vom Spender gewünschten Zweck zugeführt werden.

(3) Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden zu gleichen Teilen an die einnehmende Gliederung und den Bundesverband aufgeteilt. Der betreffende Betrag für die Bundespartei ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.

(4) Sachspenden stehen der einnehmenden Gliederung zu.

(5) Geldspenden bis zu einem Betrag von 1.000 € können bar erfolgen.

(6) Kopien aller Spendenquittungen sind dem Bundesschatzmeister in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 8 - Finanzierung

(1) Die MITTE und ihre untergeordneten Gliederungen bringen ihre Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Es werden nur zinslose Darlehen mit freier Tilgung aufgenommen.

(3) Verträge mit Dritten können vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Mitglied eingegangen werden.

(4) Über Unternehmensbeteiligungen ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.

(5) Es werden keine Verträge mit Dritten eingegangen, die die Unabhängigkeit der Partei gefährden könnten.

(6) Verträge mit Dritten sind gegenüber den Mitgliedern offenzulegen.

(7) Der Vorstand kann Dritte zur Spendenerhebung bevollmächtigen. Diese Dritten haben lückenlos die Spendenquellen aufzuzeichnen und anzugeben.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Alle nach der Finanzordnung geschehenden Tätigkeiten sind, sofern rechtsgültig möglich, nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zu dokumentieren.

(2) Diese Finanzordnung ist Teil des Status.

(3) Die Satzungen der Gliederungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 - Grundlagen

(1) Die vom Bundesparteitag verabschiedete Schiedsgerichtsordnung dient der inneren Ordnung der Schiedsgerichte.

(2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.

§ 2 - Schiedsgericht

(1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(2) Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.

(3) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren.

(4) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.

(5) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. die zugelassenen Wege für die Kommunikation mit dem Schiedsgericht (einschließlich Festlegung der zugelassenen Datenformate)
2. die Beratungen des Schiedsgerichts, insbesondere deren Häufigkeit und Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit
3. die Medien für die Sitzungen des Schiedsgerichts und für die Dokumentation der Verfahren
4. die Aktenführung des Schiedsgerichts, insbesondere die Aktenzeichen für die verschiedenen Verfahrensarten und die Sicherung gegen unberechtigten Zugriff

5. die Einladung zu mündlichen Anhörungen und deren Ablauf und Dokumentation.
6. die Art und Weise der Dokumentation von Entscheidungen des Schiedsgerichts

§ 3 - Einrichtung

(1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.

(2) Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niederer Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.

§ 4 - Besetzung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag drei Mitglieder zu Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.

(2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.

(4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

(5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Richter sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(6) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung.

(7) Für das Schiedsrichteramt ist eine Ämterkumulation nicht zulässig. Vor Annahme der Wahl sind andere Ämter aufzugeben.

§ 5 - Nachrückregelung

(1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.

(3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Tritt der Vorsitzende Richter zurück, so wählt das Gericht aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter.

(5) Nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters; an dessen Stelle tritt der in der Rangfolge nächste Ersatzrichter. Wird der Richter abgelehnt, so tritt dieser Ersatzrichter an seine Stelle.

(6) Nach der Eröffnung des Verfahrens hat jeder Richter das Recht, für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.

(7) Betrifft die Befangenheit den Vorsitzenden Richter, so bestimmen die zuständigen Richter für dieses Verfahren einen Berichterstatler.

(8) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

§ 6 - Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragsgegners. Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.

(4) Über den Parteiausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(5) Wird gegen eine vom Bundesvorstand erteilte Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben, so ist das Landesschiedsgericht am Sitz des Antragstellers zuständig.

(6) Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen.

§ 7 - Schlichtung und Vergleich

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.

(2) Schlichter kann jeder sein, der von den Beteiligten als geeignet angesehen wird. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen, so weist ihnen das zuständige Schiedsgericht einen Schlichter zu.

(3) Schlichter führen die Schlichtung nach eigenem Ermessen. Sie haben auf einen zügigen Abschluss hinzuwirken.

(4) Schlichter sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Scheitert die Schlichtung, so teilen sie dies dem Gericht mit.

(5) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen nach erfolgter Anhörung, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit der Klage oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

(6) Ein Vergleich kann in jeder Lage des Verfahrens stattfinden.

§ 8 - Anrufung

(1) Das Gericht wird nur durch Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jedes Mitglied, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die ihn selbst betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden.

(2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und folgendes enthalten:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Kläger),
2. Name und Anschrift des anderen Streitpartners (Angeklagter),
3. klare, eindeutige Anträge,
4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände (Anklageschrift).

Dabei sind möglicherweise vorhergehende Urteile in derselben Sache in Form eines Aktenzeichens mit einzureichen.

(4) Die Anrufung kann nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen. Wird eine Schlichtung durchgeführt, so verlängert sich diese Frist entsprechend der Dauer der Schlichtung.

(5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine Begründung der Ablehnung der Anrufung zukommen.

§ 9 - Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an den Kläger und den Angeklagten. Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Aufstellung der Richter und enthält die Anklageschrift.

(2) Die Anklageschrift ergibt sich aus der Anrufung. Das Schreiben enthält weiterhin eine Kopie der Anrufung, die Aufforderung an den Angeklagten sich zur Anklageschrift zu äußern und seine Position darzulegen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber ein Mitglied seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Das Schreiben enthält auch die Aufforderung einen Vertreter zu benennen bzw. einen Hinweis an das Mitglied, dass er einen Vertreter benennen kann. Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt.

(4) Ist der Grund der Einberufung des Gerichtes ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur das einzelne Mitglied betrifft, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das Mitglied, ob dieser ein Verfahren wünscht, welches Verschlussache ist. Ist dies der Fall ist das Verfahren vertraulich zu behandeln. Dies gilt für die Streitparteien als auch das Gericht.

§ 10 - Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Weitere Mitglieder und Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(4) Das Gericht fällt das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Streitparteien erneut Gehör zu leisten.

(7) Das Gericht kann für ein Verfahren eines seiner Mitglieder als Berichterstatter bestimmen. Dieser übernimmt dann für dieses Verfahren alle nach dieser Ordnung dem Vorsitzenden Richter obliegenden Aufgaben. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsplan bestimmt werden.

§ 11 - Einstweilige Anordnungen

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Richter allein entscheiden.

(4) Einstweilige Anordnungen sind an die Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Auf Antrag ist zeitnah eine mündliche Verhandlung zu führen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, unverzüglich im Anschluß an diese. Gegen den Entscheid steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

§ 12 - Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.

(3) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung. Es wird in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit gefällt, begründet und den Streitparteien in Textform überstellt. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zulässig.

(4) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht. Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur das Urteil ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.

(5) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

§ 13 - Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 - Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Von mündlichen Verhandlungen wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Diese wird gelöscht wenn die Streitparteien innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(3) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(4) Die Streitparteien können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakten von dem Vorstand der entsprechenden Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 15 - Rechenschaftspflicht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden, nicht als Verschlussache behandelten Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.

(3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

V 1.0: Gründungssatzung vom 13. 01. 2012
verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 13.01.2012 in Wiesbaden

V 1.1: 1. Satzungsänderung vom 08. 05. 2012 (A., § 1 Nr. (4))
verabschiedet auf dem Bundesparteitag vom 08.05.2012 in Wiesbaden

gez. Dr. H. Kachel

gez. A. Tistler-Kachel

gez. B. Weigt

Vorsitzender

Schatzmeister

Beisitzer

„Die Mitte“

Eine neue politische Kraft in Deutschland

Grundsatzprogramm

Inhalt

1. *Grundlagen*
 - *Humanismus als Basis*
 - *Politik und Ethik*
 - *Der Einzelne und die Gemeinschaft*
 - *Gesellschaft und Staat*

2. *Politikbereiche*
 - 2.1 *Wie viel Bürokratie ist nötig*
 - 2.2 *Die Einhaltung von Gesetzen*
 - 2.3 *Der verantwortungsvolle Umgang mit Finanzen*
 - 2.4 *Nachhaltigkeit und verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen*
 - 2.5 *Bildung und Erziehung*
 - 2.6 *Staat und Wirtschaft*
 - 2.7 *Arbeit und Soziales*
 - 2.8 *Gesundheit*
 - 2.9 *Forschung und Entwicklung*
 - 2.10 *Handeln in öffentlichen Ämtern*
 - 2.11 *Innere Sicherheit / Justiz*
 - 2.12 *Äußere Sicherheit / Verteidigung*
 - 2.13 *Europa, EU und EURO*

3. *Zur Kultur und Methodik politischer Entscheidungsfindung*

4. *Aus wenigen werden mehr!*

1. Grundlagen

Humanismus als Basis

Das Bild des Menschen, der/die seine Persönlichkeit schöpferisch entfalten kann und sein Leben in Würde und Freiheit gestaltet, ist der Ausgangspunkt humanistischer Traditionen. Die Fähigkeit sich zu bilden und weiterzuentwickeln ist jedem Menschen angeboren. Seine Würde, seine Persönlichkeit und sein Leben sind zu respektieren. Die Partei „Die Mitte“ orientiert sich am Menschenbild des Humanismus.

Danach soll es jedem Einzelnen möglich sein, ein Leben in Würde selbstbestimmt zu führen, seine ihm gegebenen Anlagen und Möglichkeiten bestmöglich zu entwickeln und zu bilden, Toleranz und Respekt zu anderen in der Gesellschaft zu üben und von allen anderen zu erfahren. Freiheit und Verantwortung bedingen sich: Ein Leben in Freiheit ist nur möglich,

wenn und soweit der Einzelne die Verantwortung für sich selbst ebenso übernimmt wie auch die Verantwortung für die Gemeinschaft.

Diese Traditionen führten zur Verabschiedung der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (Artikel 1). Dies bildet die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. (vgl. ebenda)

Die Tradition einer humanistisch orientierten Politik, in der sich soziale und liberale Orientierungen wiederfinden und die sich vom Konzept eines freien und in gesellschaftlicher Verantwortung handelnden Individuums leiten lässt, hat in der heutigen Parteienlandschaft der Bundesrepublik Deutschland nur noch untergeordnete Bedeutung. Überwiegend wird Glück, Gerechtigkeit und Sicherheit durch möglichst umfassende Eingriffe des Staates in die Lebensführung des Einzelnen erwartet.

Aus diesem Grund soll mit der Partei „Die Mitte“ eine Plattform für diejenigen Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, die einem Gesellschaftsmodell den Vorzug geben, in dem der Einzelne sein Leben in möglichst großer persönlicher Freiheit sowie in hoher persönlicher und sozialer Verantwortung gestaltet. Freiheit und Verantwortung sind zwei Seiten derselben Medaille.

Das Programm dieser Partei nimmt Bezug auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Wir bejahen eine freiheitlich-demokratische Grundordnung und erwarten diese Grundeinstellung auch von jedem anderen Menschen, der in diesem Land lebt.

Um das friedliche Zusammenleben der Menschen und das fruchtbare Wirtschaften dieser Menschen erfolgreich sein zu lassen, bedarf es ordnender Gesetze. Diese sollen so gestaltet sein, dass sie sich auf das absolut Notwendige beschränken und nur dort Freiheit und Selbstbestimmung der Menschen beschränken, wo die Freiheit, die Selbstbestimmung oder die Sicherheit Anderer beeinträchtigt sind oder wo der auf der grundlegenden Gleichheit der Menschen beruhenden Gerechtigkeit nicht Rechnung getragen wird.

Politik und Ethik

Im Humanismus basiert das Denken auf Vernunft und Erfahrung. Praktische Politik ist meist komplexes Entscheidungshandeln, in dem verschiedene Güter gegeneinander abgewogen werden müssen. Es bedarf daher ethischer Grundsätze, die das zwischenmenschliche Verhalten in einer Gesellschaft regulieren und als vernunftbegründete Leitlinien dienen. Daß dies gerade in multikulturellen Gesellschaften mit unterschiedlichen religiösen Traditionen möglich und notwendig ist, zeigen die Forschungen zum Weltethos.

Als übergreifendes ethisches Prinzip lassen wir uns von der in fast allen Weltreligionen anzutreffenden „Goldenen Regel“ leiten: *„Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu“*, oder *„Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“*.

Ähnlich definiert Immanuel Kant das sittlich Gute mit dem Kategorischen Imperativ als Maßstab: Jedes Verhalten wird unter dem Aspekt betrachtet, ob es zum allgemeinen Gesetz werden könnte. Die menschliche Würde stellt dabei eines der höchsten Güter dar und setzt

voraus, dass kein Mensch als Mittel zum Zweck betrachtet und behandelt wird.

Unser politisches Handeln wollen wir des weiteren orientieren an vier Kardinaltugenden, die bereits auf die Antike zurückgehen: Gerechtigkeit, Klugheit, Besonnenheit und rechtes Maß sowie Tapferkeit.

Werte leiten sich von den Ethikmodellen ab und sind das Rückgrat der Gesellschaft. Sie entwickeln sich, sind sozusagen im Fluss und passen sich seit Jahrhunderten den Herausforderungen der jeweiligen menschlichen, technologischen, natürlichen und gesellschaftlichen Realität an. In diesem Sinne sehen wir unsere dem Programm zugrunde liegenden Werte als „Leitsterne“, die den neuen Herausforderungen der Gesellschaft gerecht werden sollen und mit denen wir unsere Ziele erreichen wollen. Darunter fallen Werte wie Bildung, Achtsamkeit, Verantwortung, Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit, Respekt, Nachhaltigkeit, persönliche Integrität und Gesundheit.

Der Einzelne und die Gemeinschaft

Der Mensch lebt in und mit der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat die Pflicht, den Einzelnen in seinem Streben nach individuellem Glück durch Setzung der erforderlichen grundlegenden Regeln für alle weitest möglich zu unterstützen. Der Einzelne hat die Pflicht, Beiträge zu dieser Gemeinschaft zu leisten, die diese in die Lage versetzt, diese Aufgaben wahrzunehmen und die Regeln der Gemeinschaft zu beachten.

Gerechtigkeit gründet in der gleichen Würde aller Menschen. Ohne Gerechtigkeit gibt es keine Freiheit. Im Rechtsstaat heißt Gerechtigkeit gleiches Recht für Alle. Es schützt vor Willkür und Mißbrauch und sichert die Freiheit auch für den Schwächeren. Selbst bei noch so großer Anstrengung für die Gerechtigkeit kann man jedoch eine absolute Gerechtigkeit nicht erreichen. Wir wollen gleiche Chancen für alle, nicht gleiche Ergebnisse.

Der Einzelne hat Anspruch auf die Solidarität der Gemeinschaft bzw. der Gesellschaft, wenn er in Not gerät und nicht für sich selbst sorgen kann. Jedes Mitglied der Gesellschaft muss sein eigenes Leben in Würde gestalten können. Dies zu sichern, ist eine der wichtigsten Aufgabe der Gesellschaft und des Staates.

Solidarität als die Bereitschaft, über Rechtsverpflichtungen hinaus füreinander einzustehen, läßt sich nicht erzwingen. Wir unterstützen daher die Ausbildung einer Kultur der Nächstenhilfe, des Gemeinschaftsgefühls und des couragierten Einsatzes füreinander (Zivilcourage).

Gesellschaft und Staat

Die Gesellschaft als die Summe der Gemeinschaften, der ein Einzelner angehört, bedient sich der Organisation des Staates und des Rechts, um ihre Aufgaben zu erfüllen und um eine Identifikation des Einzelnen in der Gesellschaft zu ermöglichen. Der Staat ist kein Selbstzweck, sondern dient letztlich immer der Freiheit und Würde des Einzelnen, seines Strebens nach persönlichem Glück und der Aufgabe der Gemeinschaft, jedem Einzelnen ein solches Leben zu ermöglichen. Er hat sich auf diese dienende Rolle zu beschränken und darf vom Einzelnen nur so viele Beiträge verlangen, wie zur Erfüllung dieser Aufgabe unbedingt erforderlich ist.

Es ist unsere Überzeugung, dass öffentliche Verwaltungen als Dienstleister der Menschen eines Landes das Zusammenleben so organisieren sollen, dass den ethischen Prinzipien und den gemeinsamen Werten bestmöglich Rechnung getragen wird. Verwaltungen sind daher immer zweckgebundene Organisationen und kontinuierlich daraufhin zu überprüfen, ob der Zweck noch existiert und ob seine Erfüllung nicht in anderer Form wirtschaftlicher und bürgernäher erbracht werden kann. Ihr Umfang und damit ihr Aufwand sollte sich auf das erforderliche Minimum beschränken, da sie nur indirekt zur Wertschöpfungskette eines Landes beiträgt. Jede Überregulierung bringt die Initiative, Lebensfreude, Zukunftsperspektive und wirtschaftliche Freiheit eines Landes zum Erliegen und schadet mittel- bis langfristig allen Bürgern. Zukünftig wird wieder auf eine striktere Trennung von Legislative und Exekutive zu achten sein, um den Sozialen Liberalismus als Grundlage einer modernen, pluralistischen Gesellschaft und Demokratie nicht zu gefährden.

2. Politikbereiche

2.1 Wie viel Bürokratie ist nötig

Eine funktionierende und gesunde Gesellschaft funktioniert auf der Basis von Werten wie Vertrauen und Solidarität. Dennoch benötigt diese Gesellschaft eine funktionierende Bürokratie, die die Einhaltung der Regeln sicherstellt. Was wir zur Zeit erleben, ist eine immer weiter ausufernde Bürokratie, die sich teilweise so weit verselbständigt hat, dass sie bereits Selbstzweck ist.

Im Hinblick auf die Gestaltung bürokratischer Strukturen wollen wir das Prinzip der Subsidiarität zugrunde legen. Danach sollen Handlungen soweit wie möglich selbstbestimmt und eigenverantwortlich unternommen werden, wenn möglich vom Einzelnen oder von der untersten Ebene einer Organisationsform. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen sukzessive höhere Ebenen einer Organisationsform die Handlungen unterstützen oder übernehmen.

2.2 Einhalten von Gesetzen

Wir wollen eine Gesetzeslage, die es dem Einzelnen ermöglicht, die Gesetze zu kennen und sich daran zu halten. Klare, einfache, verständliche Gesetze gewährleisten dies. Neue Gesetze sollen ein Verfallsdatum erhalten.

2.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Finanzen

Die Verantwortlichkeit gegenüber den Bürgern verlangt, dass Mittel nur in dem Umfang ausgegeben werden, in dem sie kurz- bis mittelfristig aus Einnahmen zur Verfügung stehen. Bestehende Schulden sind abzubauen und ein ausgeglichener Staatshaushalt einzuhalten. Die Steuer- und Abgabenlast ist bereits heute so hoch, dass der Abbau von Schulden primär durch Senkung der Ausgaben erzielt werden muss. Dies gilt für alle Verwaltungsebenen einschließlich der EU.

2.4 Nachhaltigkeit und verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen

Wir bejahen die Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen weltweit und gegenüber zukünftigen Generationen. Dies berücksichtigen wir beim Verbrauch bzw. der Nutzung von natürlichen Ressourcen. Daher hat nachhaltiges Handeln und Wirtschaften immer Vorrang vor kurzfristigem Konsum und Wohlfahrt. Technologien, deren langfristige Risiken nicht beherrschbar sind, halten wir für unverantwortlich.

2.5 Bildung und Erziehung

Unter Bildung verstehen wir das reflektierte Verhältnis zu sich, zu anderen und zur Welt. Bildung verstehen wir nicht als formale Bestätigung des Durchlaufens einer Institution, sondern als das Wissen um Verhalten und Inhalte. Dabei sollte auf die Begabungen des Einzelnen eingegangen werden. Bildung ist u.E. die Grundlage einer zivilisierten Gesellschaft und die Sicherung der Zukunft dieses Landes.

Im Zeitalter der Informationsgesellschaft hat Bildung den Status einer Ressource. Sie ist "Werkzeug" um Vorurteile, Arbeitslosigkeit und Hunger aus der Welt zu schaffen. Und sie gilt als der entscheidende Faktor, wenn es den Herausforderungen der Zukunft entgegen zu treten gilt. Dementsprechend hoch ist ihr Wert anzusetzen.

Bildung vermittelt jedoch alleine noch keine Werte. Handeln mit dem Ziel eigener Verwirklichung im verantwortlichen sozialen Kontext erfordert Werte, die in einem Prozess persönlicher Bildung und Erziehung erworben und ausgeformt werden müssen. Dem Elternhaus, der Gemeinschaft und einem werteorientierten Umfeld kommen hier entscheidende Bedeutung zu. Verbindliche Beherrschung der deutschen Sprache und ihrer Ausdrucksmöglichkeiten ist Voraussetzung für das Funktionieren in unserer Gesellschaft. Gute Kindergärten und Schulen sind ebenso wichtig wie gute Elternhäuser.

2.6 Staat und Wirtschaft

Das demokratische Grundrecht der Konsumfreiheit findet seine logische Ergänzung in der Freiheit des Unternehmens, das zu produzieren oder zu vertreiben, was es unter den Gegebenheiten des Marktes als notwendig und erfolgversprechend erachtet. Eine freiheitliche Demokratie braucht eine freie Wirtschaft, unternehmerische Initiative und Leistung sowie einen wirksamen Leistungswettbewerb, die letztlich den Verbrauchern zugute kommen.

Das Prinzip der Freiheit auf dem Markt ist jedoch mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs zu und der Erhaltung eines fairen Wettbewerbs zu verbinden, um sicherzustellen, dass die Chancenverteilung des Einzelnen und aller Marktteilnehmer in dieser Wirtschaft gerecht ist und dass soziale Ungleichgewichte und Härten ausgeglichen werden.

Unser Wirtschaftsmodell ist daher die Soziale Marktwirtschaft auf der Grundlage des privaten Eigentums.

Da Subventionen verzerrend in die Marktmechanismen eingreifen, dürfen diese nur in strategisch begründeten Ausnahmefällen und mit großer Sorgfalt zeitlich befristet eingesetzt werden. Die Vielzahl der Subventionen in Deutschland gefährdet den fairen Leistungswettbewerb. Die Folge ist eine abnehmende internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sowie eine langsame Aushöhlung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft. Konkurrierende Subventionen heben sich zum Teil auf. Wir treten dafür ein, dass alle Subventionen auf den Prüfstand gestellt werden.

2.7 Arbeit und Soziales

Wir sind der grundsätzlichen Überzeugung, dass die Güter, die wir benötigen, von irgendjemandem geschaffen und erarbeitet werden müssen. Daraus leiten wir ab, dass jeder Mensch sowohl das Recht auf Arbeit als auch die Pflicht zur Arbeit hat. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Menschen, die psychisch oder physisch nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen und für die die Gesellschaft Vorsorge treffen muß.

Eine Politik des gut versorgenden Grundeinkommens ohne Arbeit lehnen wir ab, weil es den wichtigen gesellschaftlichen Zusammenhang zwischen Arbeit, Produktivität und Wohlstand einer Volkswirtschaft ignoriert und so in eine falsche Werteorientierung steuert, die nur schwer wieder umzudrehen sein wird.

Jeder, der Vollzeit arbeitet, muß von dem sich daraus ergebenden Einkommen leben können. Die sozialen Sicherungssysteme sind so auszugestalten, dass sie denjenigen Bürgern, die sich nicht oder nur teilweise durch Teilhabe am Erwerbsleben ein entsprechendes Einkommen erwirtschaften können, eine angemessene und gerechte Versorgung ermöglicht. Dafür schulden diese der Gemeinschaft ihre Arbeits- und/oder Sozialleistung nach ihren jeweiligen Möglichkeiten und Fähigkeiten.

Wir gehen davon aus, dass der demographische Wandel eine grundlegende Änderung der bestehenden Sozial- und Alterssicherungssysteme erforderlich machen wird, sofern man zukünftige Generationen und deren Leistungsfähigkeit nicht völlig berauben will.

2.8 Gesundheit

Gesundheit ist nicht Abwesenheit von Krankheit, sondern das individuelle geistige, körperliche und seelische Wohlbefinden. Grundsätzlich gilt der Ansatz, durch alle Formen der Prävention Gesundheit zu fördern, Krankheiten früh zu erkennen und eine Verschlechterung zu verhindern.

Jeder Bürger hat die Verantwortung, sich um seine eigene Gesundheit täglich nach seinem Vermögen zu sorgen (Verhaltensprävention). Staat und Gesellschaft haben die Aufgabe, die Grundvoraussetzungen für Gesundheit im alltäglichen Leben zu schaffen (Verhältnisprävention).

2.9 Forschung / Entwicklung

Als Land, das nicht reich an Rohstoffen ist, sind wir angewiesen auf gute Ideen und Köpfe im internationalen Wettbewerb. Daher halten wir es für besonders wichtig, dass Menschen allen Alters gerne innovativ tätig sind und wir immer an der Spitze der Forschung in Technologie und Wissenschaft stehen.

2.10 Handeln in öffentlichen Ämtern

Politische Mandate und Ämter sollen zukünftig keine Karrierepositionen mehr sein, sondern dem Handeln und den Erkenntnissen aus gesellschaftlichen und beruflichen Erfahrungen und Kontexten entspringen. Daher streben wir an, dass die Träger hoher politischer Ämter immer

über eine ausreichende Erdung in Form einer fundierten beruflichen Tätigkeit verfügen, in die sie nach Beendigung ihres politischen Mandats auch wieder zurückgehen können. Daher werden wir uns dafür einsetzen, dass politische Mandate nur zeitlich befristet vergeben werden und alle Regierungsämter nur für die Dauer von längstens zwei Legislaturperioden bekleidet werden dürfen.

2.11 Innere Sicherheit / Justiz

Es ist eine der vornehmsten Aufgaben des Staates, die persönliche Sicherheit und das Eigentum aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und zu verteidigen, ohne die grundgesetzlichen Rechte des Einzelnen zu gefährden und Züge eines Überwachungsstaates anzunehmen.

Der Staat hat daher auch die Aufgabe, eine verlässliche, zeitnahe und jedem zugängliche Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, die für Rechtssicherheit sorgt und die Rechte des einzelnen Rechtssubjekts schützt. Dies gilt sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht.

2.12 Äußere Sicherheit / Verteidigung

Frieden und Ausgleich mit allen anderen Staaten der Welt sowie insbesondere mit unseren direkten und mittelbaren Nachbarn in Europa sind wichtige Werte unserer Partei. Nach zwei Weltkriegen ist unsere Verantwortung für ein friedliches Miteinander der Völker und Staaten evident und es ist ein wichtiges Ziel unserer Politik, dass wir den Frieden, in dem sich unsere Gesellschaft über die letzten 60 Jahre entwickeln konnte, bewahren.

Die Erhaltung des inneren und äußeren Friedens setzt aber immer auch die Stärke voraus, für seine Werte einzustehen und Gefährdungen abzuwehren. Insofern treten wir für eine immer gegebene Verteidigungsfähigkeit im Rahmen der Bündnissysteme mit denjenigen Partnern, die unsere Werte teilen, ein.

2.13 Europa, EU und EURO

Die MITTE betrachtet es als eine wesentliche Denkverkürzung, Europapolitik und das Anliegen eines friedlichen, geeinten handelnden Europas mit der EU, deren Institutionen und/oder dem EURO gleichzusetzen. Die Idee einer friedlichen Kooperation aller europäischen Staaten ist größer als die historisch gewachsenen, verkrusteten und reformbedürftigen europäischen Institutionen.

Der europäische Binnenmarkt und ein koordiniertes Handeln der europäischen Staaten sind extrem erfolgreich. Beides benötigt jedoch weder einen Bundesstaat noch die weitgehende Aufgabe von Hoheitsrechten der Einzelstaaten, sondern den gemeinsamen Willen zu entsprechenden multilateralen Absprachen.

Auch für die MITTE ist die europäische Währungsunion (EURO) eine Errungenschaft. Sie zu verteidigen und weiterzuentwickeln ist eine wichtige politische Aufgabe. Die gemeinsame Währung muss jedoch die gesetzten geldpolitischen Ziele erfüllen, wenn sie langfristig erfolgreich sein will. Eine Transferunion lehnen wir ab, da sie die Verantwortlichkeit der Einzelstaaten für ihre Volkswirtschaften und ihre eigene Fiskalpolitik aushöhlt.

3. Zur Kultur und Methodik politischer Entscheidungsfindung

Die MITTE bekennt sich ausdrücklich zu einem nachvollziehbaren Ansatz der Entscheidungsfindung unter Zugrundelegung der Erkenntnisse der modernen Entscheidungstheorie. Das gedankliche Modell der Entscheidungssituation, d.h. insbesondere der Rahmenbedingungen und Konsequenzen, muss mit der Realität in Übereinstimmung stehen. Wer sich hier selbst belügt, schädigt sich und vor allem die Gesellschaft, für die er Entscheidungen trifft.

In der Regel ist keine Entscheidungssituation „alternativlos“, d.h. jede wirkliche Entscheidung erfordert das intensive Bemühen um vernünftige Alternativen. Ohne Alternativen gibt es keine Entscheidungen, sondern nur Zwänge und Determiniertheit. Dies ist das Gegenteil von Politik, die auf die zielgerichtete Gestaltung des Gemeinwesens gerichtet ist.

Professionelles Entscheiden erfordert die intensive Auseinandersetzung aller Beteiligten und Betroffenen. Daher schätzt die MITTE nicht nur den Rat und die Diskussion mit ausgewiesenen Experten, sondern auch das Gespräch mit allen gesellschaftlichen Gruppen, deren Kultur diesen gesellschaftlichen Dialog ebenso beinhaltet. Gute Entscheidungen brauchen den offenen Dialog gerade auch mit der Toleranz verpflichteten Andersdenkenden, um letztlich Bestand zu haben. Auch aus diesem Grund wendet sich die MITTE gegen die in unserer Gesellschaft so häufig anzutreffende Herabsetzung einzelner gesellschaftlicher Gruppen, da sie die Entwicklung einer professionellen, respektvollen Diskussionskultur in einer offenen Gesellschaft verhindert.

Zu einer guten Entscheidung gehört gerade in einer komplexen Gesellschaft mit teilweise stark divergierenden Partikularinteressen immer auch Mut, sowohl im Prozess der Entscheidungsfindung als auch in der Umsetzung. Häufig fehlt dieser Mut aufgrund der mangelnden geistigen und persönlichen Reife und Unabhängigkeit der Entscheider. Fakten und Informationen über Rahmenbedingungen, Konsequenzen und Alternativen werden verdrängt, als politisch nicht korrekt gebrandmarkt und als nicht relevant oder machbar bezeichnet. Es ist das Anliegen der Partei DIE MITTE, Dinge beim Namen zu nennen, die Fakten nicht zu ignorieren und keine Denk- und Redeverbote zu pflegen. Jede Entscheidung muss auch für denjenigen nachvollziehbar sein, der andere politische Ziele und Werte verfolgt und/oder der Konsequenzen und Rahmenbedingungen anders bewertet.

4. Aus Wenigen werden mehr

Wir sind dankbar für 60 Jahre Frieden und Wohlstand in Deutschland. Wir sind außerdem dankbar für die Überwindung der deutschen Teilung und für die Einbettung unseres Landes in eine internationale Ordnung, die uns nicht nur Freizügigkeit, Offenheit und Austausch, sondern auch einen blühenden internationalen Handel ermöglicht hat, von dem wir alle profitieren. Und wir sind dankbar, für die persönliche und wirtschaftliche Freiheit, die wir täglich in Deutschland genießen und der wir die Möglichkeit, unser persönliches Glück zu verfolgen, verdanken.

Es ist unsere Überzeugung, dass wir diese Errungenschaften und Werte nur verteidigen können, wenn wir die verkrusteten Bahnen unseres gegenwärtigen Politikbetriebes verlassen und neue, bürgerorientierte Kräfte freisetzen. Wir brauchen wieder Politik, die inspiriert, ohne

Denk- und Redeverbote, Politik mit Augenmaß und Erfahrung, Politik mit Begeisterung für die Zukunft, die die enormen Kräfte unseres Landes wieder freisetzt anstatt diese in unsinnigen Ritualen zu fesseln und im Paragraphenschlingel zu ersticken.

Es gibt einen Grund, weshalb viele intelligente, gut ausgebildete Menschen unser Land verlassen und ihr Glück im Ausland suchen. Wir wollen nicht nur diesen jungen Leuten, sondern allen Menschen in Deutschland wieder Freiräume und eine Perspektive geben, die es Ihnen möglich macht, in Deutschland ein Land mit einer lebens- und erlebenswerten Zukunft zu sehen.

Anmerkungen:

1. Dieses Programm wurde verabschiedet von der Gründungsversammlung der Partei DIE MITTE in Wiesbaden am 13. Januar 2012

2. In diesem Programm wird der Einfachheit halber meist die männliche Form verwendet. Alle Aussagen beziehen sich aber selbstverständlich immer auf Frauen und Männer gleichermaßen.